



Betreuungsvertrag

im Rahmen der Nachmittagsbetreuung mit Silentium

zwischen dem

Kolping-Bildungswerk Köln e.V.
Geschäftsbereich Offener Ganzttag / Übermittagsbetreuung
Deutz-Mülheimer-Str. 199
51063 Köln

Tel: 0221 933336 - 0 / Fax: 0221 933336 - 29

und

(Name, Adresse der Eltern:)

(Telefon tagsüber und Email)

über die Betreuung des Kindes

(Name und Klasse des Kindes)

an der **Erzbischöflichen Ursulinenschule**, Mädchenrealschule und –Gymnasium, Machabäerstraße
47, 50668 Köln

für das Schuljahr 20..... / 20..... (bitte ausfüllen)

Die auf der Rückseite aufgeführten Grundlagen des Betreuungsvertrages erkenne(n) ich / wir an.

Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Zdrk kö-G-Schlögl

Unterschrift des Trägervereins

Bei den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Übermittagsbetreuung handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote ist das Kolping-Bildungswerk Köln e.V. als Trägerverein verantwortlich.

§ 1 Dauer

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum von einem Schuljahr abgeschlossen und wird mit Ablauf des Schuljahres automatisch um ein Schuljahr verlängert, wenn zum Ende des Schuljahres keine schriftliche Kündigung erfolgt.

§ 2 Umfang

Mit diesem Betreuungsvertrag wird für Montag bis Freitag in der Zeit von Unterrichtsende bis 16.30 Uhr eine kontinuierliche Betreuung der Kinder gewährleistet. Die außerunterrichtlichen Angebote richten sich nach dem pädagogischen Konzept der Schule und beinhalten Freizeitangebote und eine Hausaufgabenbetreuung.

Bei Bedarf können außerunterrichtliche Angebote auch an unterrichtsfreien Tagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien durchgeführt werden.

§ 3 Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an den Angeboten der Übermittagsbetreuung ist für die Dauer des Schuljahres verpflichtend. Eine nur sporadische Teilnahme kann zur Kündigung durch den Trägerverein führen. Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern beim Trägerverein rechtzeitig entschuldigt werden. Bei Vorlage einer entsprechenden Einverständniserklärung kann der Schüler die Nachmittagsbetreuung vorzeitig verlassen. Die Anwesenheit an mindestens drei Tagen pro Woche ist erwünscht.

§ 4 Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber dem Trägerverein im Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand, etwaige Entwicklungsbesonderheiten oder spezielle Eigenarten des Kindes. Besonderheiten, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (z.B. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, regelmäßige Medikamenteneinnahme) sind schriftlich zu benennen.

§ 5 Ärztliche Behandlung / Unfallversicherung

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen die Betreuungspersonen, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. In solchen Fällen haben die Betreuungspersonen die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

Für die an der Maßnahme teilnehmenden Kinder besteht Unfallversicherungsschutz auch dann, wenn die Maßnahme an unterrichtsfreien Tagen oder in den Ferien stattfindet.

§ 6 Gebührenregelung

Bei der Berechnung der Gebühren wurde davon ausgegangen, dass das Kind ganzjährig an der Maßnahme teilnimmt. Eine Unterschreitung der Betreuungszeiten durch die Erziehungsberechtigten sowie Abwesenheit des Kindes aufgrund Krankheit oder aus anderen Gründen berechtigen nicht zu einer Kürzung der Gebühren.

Die Gebührenpflicht besteht bis zur Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 8.

§ 7 Einzug der Gebühren

Die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Gebühren in Höhe von **115,00 EUR** sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Erziehungsberechtigten erhalten nach Abschluss des Vertrages eine vorbereitete Einzugsermächtigung.

In den Gebühren sind Anteile für Verpflegungsleistungen (Mittagessen etc.) enthalten. Die Kinder erhalten täglich eine warme und ausgewogene Mittagsmahlzeit.

Der Trägerverein kann zusätzlich Entgelte wegen außerunterrichtlicher Angebote in den Ferien (z.B. Eintrittsgelder oder Fahrtkosten bei Ausflügen) erheben.

§ 8 Kündigung des Betreuungsvertrages

Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag bei einem Schulwechsel ihres Kindes zum Ende des betreffenden Monats kündigen. Ansonsten ist eine Kündigung nur mit einer dreimonatigen Frist möglich.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren oder zusätzlicher Entgelte mehr als sechs Wochen im Rückstand sind. Der Trägerverein behält sich vor, im Falle rückständiger Zahlungen Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 BGB zu erheben.

Weiterhin ist eine Kündigung des Vertrages durch den Trägerverein nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten zum Ende des betreffenden Monats möglich, falls das Kind aus pädagogischen Gründen in der Gruppe nicht mehr tragbar ist (wichtiger Grund), ansonsten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.